

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 82.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 13. Oktober.

1916.

Amtliches.

Berlin W. 9, den 20. September 1916.

Ausführungsanweisung

zur
Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrüße vom 9. September 1916 (R.G.B. S. 1010).

Auf Grund des § 5 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

1. Kommunalverbände im Sinne des § 3 der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise. Unter Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeverfassungsgesetze zu verstehen. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich.

2. Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, Ausnahmen nach § 3 der Bekanntmachung an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände zuzulassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Luschky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Freiherr von Falkenhäusen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

Berlin, den 22. September 1916.

Infolge des Auftretens vereinzelter Pockenkrankheiten in den besetzten feindlichen Gebieten hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß auch alle Zivilpersonen, die in diese Gebiete reisen, sich vorher einer erneuten Pockenschutzimpfung unterziehen, soweit sie nicht in den letzten 4 Jahren an Pocken erkrankt waren oder mit Erfolg der Pockenschutzimpfung unterzogen worden sind. Die Ausstellung eines Passierscheines zur Reise in die besetzten feindlichen Gebiete muß daher von der Beibringung einer Bescheinigung hierüber abhängig gemacht werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Dienststreifen von Beamten in die besetzten Gebiete.

Der Minister des Innern.

J. B.: gez. Drewß.

Tgb. Nr. 2. 1836.

Marienberg, den 9. Oktober 1916.

Vorstehender Erlaß wird den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Vorkommendenfalls ersuche ich die betreffenden Personen auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Nr. M. 748/9. 16. R. R. A.,
betreffend **Ausschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnickel**).

Vom 30. September 1916.

Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gemäß § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A., betreffend „Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A.) bezw. M. 325/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände“, vom 16. November 1915, der bisher durch Absatz a der Zusage der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A., vom 15. März 1916 für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A. fallenden Gegenstände“) auf den 30. September 1916 festgesetzt war, wird hierdurch für diese Gegenstände bis zum 28. Februar 1917 hinausgeschoben.

Andere als die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A. fallenden

*) § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A.:

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Klasse B: Gegenstände aus Reinnickel.

2. Einfache für Kochzwecke, wie Kessel, Deckel, Schalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippstapfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischkessel usw., nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

Abz. b) der Zusage der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A.:

Zu Dampfkocheinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

finden Gegenstände werden von diesem Ausschub der Zwangsvollstreckung nicht berührt.

Der Abruf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erfolgt durch die Metall-Mobil-machungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, unter Angabe der Stelle, an die der Versand zu erfolgen hat. Dem Abruf ist unverzüglich Folge zu leisten. Nichtbefolgung zieht die in der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A. angedrohten Strafen nach sich.

Frankfurt a. M., den 30. September 1916.

18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Nachtrag

Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. A.
zu der Bekanntmachung, betreffend **Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot)**

[Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. und W. II. 5700/4. 16. R. R. A.],
vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

Artikel 1.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestimmung der Ziffer 3 wie folgt geändert:

Von der Beschlagnahme bleiben frei

1.
2.
3. Die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an fertiger Puhbaumwolle.

Artikel 2.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Bestimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Ziffer 2 folgende Bestimmung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Webereierückstände, die nicht gemäß § 3 Ziffer 1 beschlagnahmefrei ist, dürfen in Mengen unter 2000 kg an Händler veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an Selbstverarbeiter (Reißereien, Puhwollfabriken usw.). Mengen von 2000 kg und darüber sind der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen Berlin, Bellevuestraße 12 a, anzubieten.

Artikel 3.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder Freigabe-schein auf Vorrat zu verspinnen, wird hiermit widerrufen.

Artikel 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommando d. 18. Armee-Korps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachstehende Verordnung betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Kreise Oberwesterwald wollen Sie ihrem wesentlichen Inhalt nach sofort ortsüblich bekannt machen lassen und dafür sorgen, daß die Vorschriften überall rechtzeitig in Kraft treten. Die Verordnung enthält in den §§ 1-10 die Vorschriften über die Fleischkarte, in den §§ 11-19 die Vorschriften über Selbstverforgung und Hauschlachtungen und im § 20 über Notchlachtungen.

Marienberg, den 2. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Verordnung
betreffend die Regelung des Verbrauchs von
Fleisch und Fleischwaren im Kreise
Oberwesterwald.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichs-

kanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung der Fachminister vom 8. September 1916 (Reg. A. Bl. Nr. 3. 9. 1916) wird für den Umfang des Oberwesterwaldkreises folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch Ausgabe von Fleischkarten, die im ganzen Kreise gelten.

Die Fleischkarten werden den Gemeinden vom Kreisausschuss nach Maßgabe des für das ganze Deutsche Reich vorgeschriebenen Modells geliefert. Etwaiger Bedarf ist rechtzeitig anzufordern.

Jede Person, ausgenommen Militärpersonen, deren Fleischversorgung besonders geregelt ist, erhält auf Antrag für je 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. Js., eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Jahr vollenden, nur eine Kinderkarte, die auf die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge lautet.

§ 2. Die Verbrauchsregelung umfaßt folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren:

- 1.) das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rind, Schaf und Schwein (Schlachtfleisch), sowie Hühner, 2.) das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret), 3.) rohen, gefärbten oder geräucherten Speck und Rohfett (Schmalz), 4.) die Eingeweide des Schlachtwiehs,

5.) zubereitetes Schlachtfleisch und Wildbret, sowie Wurst Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöstes Knochen, Euter, Fäße mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Bekörse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbrauch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu der Hühner (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapannen und Pouleten, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch Fleischwaren ausländischer Herkunft.

§ 3. An Stelle von je 25 Gramm Schlachtfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett, oder 50 Gramm Wildbret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven, einschließlich des Dosengewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hühner bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

§ 4. Fleisch und Fleischwaren mit Ausnahme von Wild und Hühnern dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses aus dem Kreise ausgeführt werden.

§ 5. Die Fleischkarten sind von den Gemeinden auf Antrag den in der Gemeinde ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertreter für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Ueber die ausgestellten Fleischkarten hat die Gemeinde eine Liste mit fortlaufender Nummer zu führen, und diese Nummer sowie den Namen auf jeder Fleischkarte zu vermerken. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzugeben.

§ 6. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnort beim Bürgermeister oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnort Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldechein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den sich Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei nur vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsortes bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnortes auszugeben.

§ 7. Militärpersonen, die auf Urlaub kommen, und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhandigen. Die Auszuhandigung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthaltes erforderlichen Abschnitten auszuhandigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Gemeinde des Aufenthaltsortes.

§ 8. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen.

§ 9. Kranken, die nach Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret verabfolgt werden.

§ 10. Die Gemeinden können die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Krankenhäuser und andere geschlossene Anstalten, an Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig abgegeben werden, durch Einführung von Bezugscheinen oder auf andere Weise regeln. Sie haben gegebenenfalls hierbei die Anweisung des Vorsitzenden des Kreisausschusses zu befolgen.

§ 11. Die Innehaltung der Vorschriften, wonach Metzgereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischkarten ausgeben dürfen, ist von den Gemeinden zu überwachen.

Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an die Gemeinde zurückzuliefern. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Ein Verderben nicht abgesetzten Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten.

§ 12. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Gebrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

§ 13. Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses gestattet. Die Genehmigung ist dem Fleischbeschauer vorzulegen. Anträge sind beim Bürgermeister zu stellen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttiers und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu be-
höftigenden Personen — Krankenhäuser und sonstige Anstalten — anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat.

Nach der Schlachtung hat der Fleischbeschauer das Schlachtgewicht amtlich festzustellen und dem Bürgermeister mitzuteilen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Vorschriften für Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 (vergl. Erlass des Ministers für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 I A 3525 II) nicht berücksichtigten Teile außer Betracht zu lassen. Der Bürgermeister hat eine Liste derjenigen Selbstversorger zu führen, denen eine Genehmigung zur Hauschlachtung erteilt worden ist. In diese Liste ist das vom Fleischbeschauer gemeldete Schlachtgewicht einzutragen.

§ 14. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgelts für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, wird die Genehmigung nicht erteilt.

§ 15. Auch Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigten Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, werden als Selbstversorger anerkannt. Zur Förderung der Schweinehaltung ist es erwünscht, daß diese Betriebe nach Möglichkeit Schweine zur Hauschlachtung halten.

§ 16. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kreise. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

§ 17. Hauschlachtungen von Hühnern sind dem Bürgermeister anzuzeigen, der wegen der Anrechnung auf die zulässige Fleischmenge das Weitere zu veranlassen hat (vergl. § 18 Nr. 4).

§ 18. Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben. Bei der Ausgabe der Fleischkarten ist das Wildbret anzugeben (vergl. § 18 Nr. 3), zu welchem Zweck die Liste nach näherer Vorschrift der Gemeinde der Ausgabe stelle vorzulegen ist.

Die Empfänger von Wildbret, soweit dieses nicht aus Wildbretbrettlungen stammt, haben dem Bürgermeister anzuzeigen. Das Gleiche gilt beim Empfang von Hühnern. Die Bürgermeister haben wegen der Anrechnung auf die Fleischkarten das Weitere zu veranlassen.

§ 19. Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, das Fleisch ist jedoch auf Grund der Vorschriften des § 3 dieser Verordnung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge anzurechnen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 Gramm wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt worden ist.

Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches innerhalb des Zeitraums für den der Selbstversorger Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung der Gemeinde dieser zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden gerechnet:

1. das Schlachtviehfleisch, — Muskelfleisch von Rindvieh, Schweine — mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts,
2. das erste Schwein, das ein Selbstversorger innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachtet, zur Hälfte des Schlachtgewichts,
3. Wildbret, Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) 50 Gramm auf eine Fleischkarte von 25 Gramm,
4. Hühner mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm gleich 16 Fleischmarken; junge Hühner bis zu ein halbes Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm gleich 8 Fleischmarken.

Zu Nr. 2 diene folgender Fall als Beispiel:
Ein Selbstversorger schlachtet im Jahr das erste Schwein, das ein Schlachtgewicht von 200 Pfund hat. Er behält die 200 Pfund zu eigener Verwendung, und es wird ihm von diesen 200 Pfund nur die Hälfte mit 100 Pfund angerechnet. Zum Haushalt des Selbstversorgers gehören 10 Personen, denen zusammen eine Wochenfleischmenge von 250 mal 10 = 2500 Gramm = 5 Pfund zukommt. Mit dieser Menge muß der Selbstversorger also $\frac{1000}{2500} = 20$ Wochen reichen. Er erklärt jedoch, daß er damit nicht 20, sondern 40 Wochen reichen will. Deshalb steht ihm während der ganzen 40 Wochen außer seinem selbstgeschlachteten Fleisch noch die Hälfte von 5 Pfund = $2\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch nach Maßgabe der Fleischkarten zu.

Die Bürgermeister haben die somit den Selbstversorgern zustehenden Fleischmengen zu berechnen, und in die Liste der Selbstversorger (§ 12) einzutragen. Den Selbstversorgern ist hiernach nur eine durch Abrechnung von Fleischmarken in ihrem Wert herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten auszuhandigen. Der Selbstversorger in dem angeführten Beispiel hätte also zehnmal hintereinander statt 10 nur 5 Karten zu erhalten.

§ 20. **Notchlachtungen** unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht. Sie sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenbeschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notchlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Bezirksfleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird.

§ 21. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben dieser Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf

die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Marienberg, den 2. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Bekanntmachung betreffend Stabhöchstpreise für Rindvieh zu Schlachtzwecken.

Auf Grund des § 2 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes festgesetzt:

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 9. Juni 1916, Ziffer I, werden die für Rindvieh zu Schlachtzwecken zulässigen Höchstpreise ab Stall um M. 5.— für jede Preisklasse herabgesetzt. Demnach dürfen keine höheren als nachstehende Preise ab Stall bewilligt werden:

- A. für 1. ausgemästete und vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren,
2. " " " Kühe bis zu 7 Jahren,
3. " " " Bullen bis zu 5 Jahren,
4. " " " Färsen:

M. 105.— für 50 kg Lebendgewicht.
Zusatz: Für bestausgemästete Tiere (Fettträger) dieser Preisklasse dürfen bis zu M. 10.— für je 50 kg mehr gezahlt werden.

- B. für 1. ausgemästete und vollfleischige Ochsen über 7 Jahre;
2. " " " Kühe über 7 Jahren,
3. " " " Bullen über 5 Jahre,

4. angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen — jeden Alters —
bei einem Lebendgewicht

- über 10 Zentner M. 95.— für 50 kg Lebendgewicht,
über 8½—10 Zentner M. 90.— für 50 kg Lebendgewicht,
über 7—8½ Zentner M. 85.— für 50 kg Lebendgewicht,
über 5½—7 Zentner M. 80.— für 50 kg Lebendgewicht,
bis zu 5½ Zentner M. 75.— für 50 kg Lebendgewicht.

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann bezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens ½ kg überschreiten.

C. Für gering genährte Rinder einschließlich Fresser M. 65.— für 50 kg Lebendgewicht.

D. für minderwertige Rinder jeden Gewichts und Alters sind angemessene Preise für je 50 kg Lebendgewicht zu vereinbaren.

II.

Die vorstehenden Preise gelten für alle Ankäufe, die von Montag, den 9. Oktober d. J. ab bei den Viehhaltern getätigt werden, und kommen ab Montag, den 16. Oktober d. Js. auf der Viehsammelstelle ausschließlich zur Anwendung.

III.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. Oktober d. J. in Kraft.

Frankfurt a. M., den 7. Oktober 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.
Der Vorstand.

Marienberg, den 5. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten die vorgeschriebene Rohbauabnahme in jedem Falle rechtzeitig beantragt werden muß. Künftig werde ich die Ortspolizeibehörden neben den Bauherren dafür verantwortlich machen, wenn die Rohbauabnahme überhaupt unterblieben ist, oder nicht mehr ordnungsmäßig vorgenommen werden kann. Dasselbe gilt für die etwa angeordnete Verbrauchsabnahme. Gegenwärtig ist eine Reihe von Bauten in der Ausführung begriffen, bei denen die Rohbauabnahme meines Erachtens längstens hätte beantragt sein müssen. Für diese Fälle behalte ich mir das Weitere vor.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 4. Oktober 1916.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 11. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezugnahme auf den Ihnen unterm 18. August d. Js. zugegangenen Aufruf ersuche ich die Herren Bürgermeister wiederholt, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf eine verstärkte Abgabe von Goldsachen an die im Kreise eingerichteten Hilfsstellen hinzuwirken und außerdem den Aufruf erneut zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Marienberg, den 12. Oktober 1916
Militärische Hilfskräfte für die Kartoffelernte.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, die gesamte Kartoffelernte reiflos einzubringen und rechtzeitig zu verteilen, hat das stell. Generalkommando 18. Armee-korps in Frankfurt a/M. angeordnet, daß, wo es notwendig ist, die im Korpsbereich befindlichen Ersatz-Truppenteile den Landwirten Hilfskräfte zur Verfügung stellen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir unter Angabe der Namen der betreffenden Landwirte etwaige Anträge umgehend schriftlich einzureichen. Den von den Truppenteilen gestellten Leuten steht eine bestimmte Vergütung nicht zu. Die Arbeitgeber müssen aber einen ihren Leistungen entsprechenden Betrag zahlen.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. A. A. 9047.

Marienberg, den 11. Oktober 1916.

Die Wahl des Wilhelm Priker von Mülchenbach zum Mitglied des Schulvorstandes habe ich bestätigt.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. L. 1708.

Marienberg, den 2. Oktober 1916.

Den Fleischbeschauer Ludwig Müller in Zinhain habe ich auf seinen Antrag von der Ausübung seines Amtes als Fleischbeschauer für die Gemeinden Harth und Zinhain befreit. Mit der Ausübung der Fleischbeschau sind bis auf Weiteres vertretungsweise beauftragt: a) Für die Gemeinde Harth der Fleischbeschauer Buchner in Unnau, b) für die Gemeinde Zinhain der Fleischbeschauer Louis Zeller aus Marienberg. Die Herren Bürgermeister in Harth und Zinhain ersuche ich, dies auf ortsübliche Weise bekannt zu geben.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 10. Oktober 1916.

Infolge des Krieges ist in verschiedene Orte unseres Vaterlandes übertragbare Ruhr eingeschleppt worden und es ist zu befürchten, daß solche Einschleppungen auch weiterhin stattfinden werden. Die Bevölkerung kann deshalb nicht genug auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht werden. Beim Auftreten verdächtiger Erkrankungen ist unbedingt Vorsicht, Sauberkeit und rechtzeitige Heranziehung ärztlichen Rates geboten.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 9. Okt. 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich darauf hin, daß bei jeder vorkommenden Landung eines Flugzeuges innerhalb ihres Bemerkungsbereiches, einerlei ob es sich um ein deutsches oder feindliches Flugzeug handelt, mir sofort telegraphisch oder telephonisch Nachricht zu geben ist.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 10. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Nachdem für Tafeläpfel die Beschlagnahme aufgehoben worden ist, hat das Kriegsernährungsamt erklärt, daß als Tafeläpfel ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel gelten. Für Wirtschaftäpfel und Schütteläpfel bleibt die Beschlagnahme bestehen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 11. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Innern, haben dahin Entscheidung getroffen, daß die Vorteile der Vorzugslieferung von Öl oder Delkuchen gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über Bucheckern vom 14. 9. cr. — Kreisblatt Nr. 77 — von den Sammlern und Anlieferern von Bucheckern zugewendet werden sollen. Es erhalten also diese neben der in § 1 Ziffer 3 bereits früher gesicherten Mengen für je 100 kg abgelieferter Bucheckern bis zu 4 kg Öl und bis zu 20 kg Delkuchen oder Delmehl.

Ich ersuche, dies ortsüblich bekannt zu machen und nochmals auf große Beteiligung bei der Sammlung hinzuwirken.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 9. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Mehrere Anfragen aus dem Kreise veranlassen mich, erneut darauf hinzuweisen, daß die Versorgung der Kreisbevölkerung mit Speisekartoffeln den einzelnen Gemeinden für ihre Einwohner übertragen ist, und daß die Beschaffung der Kartoffeln nötigenfalls durch die Gemeinde zu erfolgen hat.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich besonders darauf aufmerksam, daß Selbstversorger einen Anspruch auf 2 Pfund Kartoffeln pro Tag vom 15. Oktober bis 15. August 1917 haben. Die Höchstmenge an Speisekartoffeln, welche Versorgungsberechtigte erwerben, dürfen beträgt

1½ Pfund für den Kopf und Tag, wenn sie sich nur für die Zeit bis zum 15. April 1917 versorgen,
1 Pfund für den Kopf und Tag der ganzen Versorgungszeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 15. August 1917.

Damit die Versorgungsberechtigten in der Lage sind, sich rechtzeitig ihren Bedarf an Speisekartoffeln durch direkten Bezug von dem Erzeuger einzusparen,

decken, und den Vorrat für die ganze Versorgungszeit selbst einzukellern, ersuche ich die Herren Bürgermeister, den Versorgungsberechtigten ihrer Gemeinde einen Bezugsschein nach folgendem Muster auszustellen:

Kartoffelbezugschein.

Der (Name und Wohnort des Versorgungsberechtigten) ist berechtigt für (Zahl) zu versorgende Personen . . . (Zahl) Zentner Kartoffeln gegen Abgabe dieses Scheines im Oberwesterwaldkreise zu kaufen.

Ort, Datum (Siegel) Der Bürgermeister. Dieser Bezugsschein muß alsdann vom Kartoffelerzeuger bis zum 25. Oktober der Ortsbehörde seines Wohnortes abgegeben werden.

Die Herren Bürgermeister werden sodann ersucht, mir die in den Gemeinden vorhandenen Ueberschüsse an Kartoffeln unverzüglich anzumelden. Vor einer unberechtigten Zurückhaltung ersuche ich die Landwirte ihrer Gemeinde zu warnen, da der Kommunalverband gezwungen ist, die nicht durch freiwilliges Angebot sicher zu stellende Lieferung im Wege der Enteignung zu beschaffen. Der Preis wird in diesem Falle auf 2,50 Mtk. pro Zentner ermäßigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 12. Oktober 1916.

Kreiseierstellen.

Kreiseierstellen sind für den Oberwesterwaldkreis eingerichtet:

1. in Hachenburg bei Herrn W. Boller,
2. in Marienberg bei Herrn A. Kaus.

Die Herren Bürgermeister werden um Bekanntgabe ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 2. Oktober 1916.

Aufforderung.

Zur Herbeiführung einer richtigen Veranlagung und zur Vermeidung von Einsprüchen und Berufungen stelle ich den Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von jährlich 3000 Mark oder weniger haben, anheim, die Abzüge an:

1. Schuldzinsen,
 2. Renten und dauernden Lasten, die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen,
 3. Beiträgen zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen,
 4. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden,
 5. Schuldentilgungsbeiträgen,
- welche sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1917 berücksichtigt haben wollen, bis zum 20. Oktober d. Js. bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden und auf Verlangen der letzteren durch Vorlage der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen, Polizen usw.) nachzuweisen.

Ferner wird allen Steuerpflichtigen zur Vermeidung von Doppelveranlagungen und Berufungen sowie zur richtigen Verteilung der Gemeindesteuern empfohlen, der Ortsbehörde ihres hiesigen Wohnortes anzuzeigen:

1. ob und wo sie einen zweiten oder weiteren Wohnsitz haben und an welchem Orte sie veranlagt zu werden wünschen,
2. ob und wo sie auswärts Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben und welches Einkommen ihnen daraus im Kalenderjahr 1916 zugeflossen ist,
3. ob Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird, wie diese heißen und wieviel eigenes Einkommen sie haben.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Sie werden ersucht, vorstehende Aufforderung mehrmals ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Ueber die angemeldeten Abzüge ist genau Kontrolle zu führen.

Auch empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Kartenblätter sofort vorzunehmen.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 13. Okt. 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Anordnung vom 19. August 1916 und meine Verfügung vom gleichen Tage über das Ausdreschen von Brotgetreide ersuche ich Sie, mir bis zum 25. d. Mts. bestimmt über das sämtliche bis zum 20. dieses Monats ausgedroschene Brotgetreide, Anzeige zu erstatten. Diejenigen Landwirte, welche die festgesetzte Monatsmenge Brotgetreide

nicht ausgedroschen haben, sind mir namhaft zu machen. Da es dem Kommunalverband an Brotgetreide mangelt, sehe ich mich genötigt, gegen diejenigen Landwirte, welche nicht ihren Verpflichtungen nachkommen, auf Grund des § 6 der Anordnung vorzugehen. Weiter ist mir zu berichten, ob und in welcher Weise das zwangsweise Ausdreschen des nicht rechtzeitig ausgedroschenen Brotgetreides angeordnet worden ist.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 12. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Gemeinden haben ihren Fehlbedarf an Speisekartoffeln unter Angabe der Zahl der noch zu versorgenden Verbraucher bei dem Kreisausschuß anzumelden. Direkter Bezug von Ueberschußgemeinden wird hiermit untersagt.

An dem direkten Bezug der Verbraucher von dem Erzeuger aus einer Gemeinde in die andere gegen Bezugsschein wird nichts geändert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 12. Oktober 1916.

Bisher haben nachfolgend genannte Butterhändler zum gewerbsmäßigen Aufkauf von Butter im Oberwesterwaldkreise die Erlaubnis erhalten:

Frau A. Kaus - Marienberg,
Frau Willy Willwacher - Marienberg,
August Schell - Fehlbühnen,
Frau Karoline Hilpisch - Enspel,
Karl Hebel - Schmidtshahn,
Kaufmann Karl Winter - Hachenburg.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmeriewachmeister des Kreises werden um schärfste Ueberwachung des Butterhandels ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vereinbarungen über Höchstpreise für Klee- und Grasamen.

(Schluß.)

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vieljährigen Durchschnittsergebnisse der Versuchstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Ueberschreitung auf

Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder

des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

Stufe 4.	Höchstpreis einkaufspreis der Händler von Probungen	40	162	132	142	60	70	97	132	86	70	91	65	60	25	43
Stufe 3.	Höchstpreis der Händler zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	44	170	138	148	65	75	105	140	92	74	97	70	66	28	47
Stufe 2.	Höchstpreis der Händler an zum Verkauf an Verbraucher	49	178	146	156	70	82	112	147	100	80	105	75	72	32	52
Stufe 1.	Höchstpreis an Verbraucher	55	190	156	166	78	90	120	155	110	88	115	82	80	37	58
Geradella																
1. Weizen, selbstfrei																
2. Weizen, selbstfrei																
3. Weizen, selbstfrei																
4. Weizen, selbstfrei																
5. Weizen, selbstfrei																
6. Weizen, selbstfrei																
7. Weizen, selbstfrei																
8. Weizen, selbstfrei																
9. Weizen, selbstfrei																
10. Weizen, selbstfrei																
11. Weizen, selbstfrei																
12. Weizen, selbstfrei																
13. Weizen, selbstfrei																
14. Weizen, selbstfrei																

Zur Durchführung dieser Vereinbarungen ist seitens des Landwirtschaftsministeriums beim Kriegsernährungsamt Konzessionszwang für den Samenhandel beantragt worden. Das letztere hat die Genehmigung des Antrages in Aussicht gestellt.

Anfragen, die Vereinbarungen betreffen, sind an den Vorsitzenden der Kommission, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Hiltner, München, Osterwaldstraße 9 f zu richten.

Berlin, den 19. September 1916.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 11. Okt. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In einzelnen Abschnitten der Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg

und auf der Artois-Front der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht entfalteten die Engländer wieder lebhafteste Patrouillen-tätigkeit.

An der Schlachtfront nördlich der Somme folgten dem starken weit über die Ancre nach Norden übergreifenden feindlichen Feuer abends und nachts zahlreiche Teilangriffe, die aus der Linie Morval - Bouchavesnes besonders kräftig mehrfach wiederholt wurden. Hier hat sich südwestlich von Sailly der Gegner auf schmaler Front in unserer ersten Linie festgesetzt, während er im übrigen durch Feuer oder im Nahkampf abgelenkt wurde. Nordöstlich von Thiepval ist der Kampf um einen kleinen Stützpunkt noch nicht abgeschlossen.

Südlich der Somme gelang es den Franzosen nach dem mehrere Tage andauernden Vorbereitungsfeuer in den auf Bernandovillers vorspringenden Bogen unserer Stellung einzudringen und unsere Truppen auf die vorbereitete den Bogen abschneidende Linie zurückzudrücken. In der aufgegebenen Stellung liegen die Höfe Genermont und Bovent.

Unsere Flieger schossen vier Flugzeuge hinter der feindlichen, vier hinter unserer Linie ab.

Heeresgruppe Kronprinz.

Bei Prunay (südöstlich von Reims) stieß eine deutsche Erkundungsabteilung bis in den dritten französischen Graben vor und machte Gefangene.

Die bereits in den letzten Tagen erhöhte Feuer-tätigkeit im Maasgebiet nahm besonders östlich des Flusses zeitweise noch zu. Abends kam es zu kurzen Handgranatenkämpfen im Abschnitt Thiaumont - Fleury, östlich von Fleury wurde ein französischer Vorstoß abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Von beiden Heeresfronten nichts Neues.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Im Maros-Tale leistet der Feind noch zähen Widerstand. Im Goergeny-Tale und nordöstlich von Parajd gab er erneut nach. Östlich von Clis - Szereba und weiter südlich im Alt-Tale wurde er geworfen. Die Verfolgung der bei Kronstadt (Brassó) geschlagenen 11. rumänischen Armee wurde fortgesetzt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

An der Donau und in der Dobrutscha keine Ereignisse.

Unsere Flugzeuggeschwader bombardierten mit Erfolg Truppenverkehr zu Constanta.

Mazedonische Front.

Neben stellenweise lebhafteren Generalkämpfen kam es an der Cerna, an der Ridze-Planja und in Gegend von Plumnica (westlich des Wardar) zu ergebnislosen feindlichen Vorstößen.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 12. Oktober (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Beiderseits der Somme nahm die Schlacht ihren Fortgang.

An der ganzen Front zwischen Ancre und Somme entfalteten die Artillerien große Kraft.

Infanterieangriffe der Engländer von Thiepval sowie aus der Linie Le Sars - Gueudecourt sind meist schon im Sperrfeuer gescheitert.

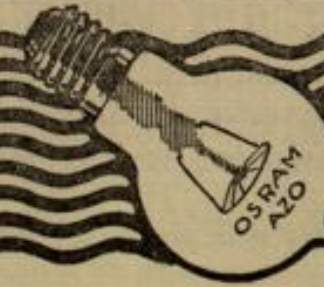
Gegen Abend setzten aus der Front Morval - Bouchavesnes starke Angriffe ein, die bis in die frühen Morgenstunden fortgesetzt wurden. Gegen die Stellungen des Infanterie-Regiments Nr. 76 bei Sailly stürmte der Feind sechsmal an. Alle Anstrengungen waren ergebnislos. Unsere Stellungen sind festlos behauptet.

Südlich der Somme geht der Kampf zwischen Genermont - Chaulnes weiter. Mehrfache französische Angriffe wurden abgelenkt. Die heijumstrittene Zuckerfabrik von Genermont ist in unserem Besitz.

Niedrigkerzige

Osram-Azo-
Lampen

Besonders schönes weisses Licht
[Kleine Form]



Im Dorfe Ablaincourt entspannen sich erbitterte Häuserkämpfe, die noch im Gange sind.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Im Maros-Tale hielt der Feind dem umfassenden Angriff nicht stand. Auch weiter nördlich beginnt er zu weichen. Er wird auf der ganzen Ostfront verfolgt.

Die 2. rumänische Armee ist in den Grenzstellen zurückgeworfen. In den Gebirgskämpfen der beiden letzten Tage sind 18 Offiziere, 639 Mann, ein 10 Zim.-Geschütz, 5 Maschinengewehre, viel Munition und Gewehre in unsere Hand gefallen.

Feindliche Vorstöße beiderseits des Vulkan-Passes wurden abge schlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Zahlreiche feindliche Angriffe an der Cerna sind gescheitert. Westlich und östlich des Vardar machte der Gegner erfolgreiche Vorstöße.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 13. Okt. Nach einer Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers darf der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916 einschließlich der Ernte kosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und für Falläpfel 7,50 Mark für den Zentner und für gepflückte Äpfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkauf durch den Kleinhandel an die Ver-

braucher um 5 Mark für den Zentner. Ausgenommen von dieser Preisvorschrift sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel. Wo gepflückte und sortierte Äpfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne besondere Verpackung ortsüblich in Kähnen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen. Auf aus dem Auslande eingeführte Äpfel finden diese Vorschriften keine Anwendung. Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelspreise treten am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Ganz Deutschland blickt auf die Verhandlungen, die am Mittwoch der Reichstag bringen sollte. Sie haben damit geendet, daß in der U-Bootfrage keine Klarheit erzielt worden ist. Die Unentwegten haben sich offenbar nicht davon überzeugen lassen wollen, und so wurde die Erörterung darüber ausgeschaltet. Die Treibereien um die U-Bootfrage werden also weitergehen. Sie brauchen uns im Innern des Landes aber nicht weiter sonderlich aufzuregen, denn das weitere Ergebnis der Beratung im Haushaltsausschuß ist die feierliche Verkündung in dem schriftlichen Bericht über die Kriegslage. Sie besagt: Bei seinen Beratungen war der Ausschuß erfüllt von dem Gefühl der Bewunderung und der Dankbarkeit für unser Heer und unsere Flotte (Beifall), von der Anerkennung ihrer unter hervorragender Leitung errungenen Erfolge. Er sieht der Weiterentwicklung der kriegerischen Ereignisse auf allen Kriegsschauplätzen mit vollem Vertrauen entgegen.

München, 11. Okt. (W. B.) Die Korrespondenz Hoffmann meldet amtlich: Seine Majestät König Otto von Bayern ist heute abend 8 Uhr 50 Minuten gestorben. (Der im 69. Lebensjahr stehende König war am Dienstag an Magenblutungen erkrankt.)

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Königin Auguste Garde Grenadier Regiment Nr. 4.
Stein Hermann, Schmidthahn, vermisst.

Infanterie-Regiment Nr. 117.

Leib Kompanie.

Gefr. Hermann Schuster, Stockhausen, schwer verw.

Infanterie-Regiment Nr. 173.

11. Kompanie.

Unteroff. August Scheid, Alpenrod, vermisst, in Gefangenschaft.

Infanterie-Regiment Nr. 168.

3. Kompanie.

Böckling August, Lothum, leicht verwundet, bei der Truppe.

4. Kompanie.

Otto Wilhelm, Höchstendach, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 104.

10. Kompanie.

Pietz Wilhelm, Hachenburg, leicht verwundet.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Samstag den 14. Okt.
Wahrscheinlich bewölkt, vorwiegend trocken, etwas kühler.

MANOLI
Die führende Zigarette

Am 1. 10. 16. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

In der Bekanntmachung des hiesigen königlichen Amtsgerichts vom 27. September 1916, betreffend Eintragung im Genossenschaftsregister Nr. 11 muß es heißen in Spalte 2 „Dellinger“ statt „Dellinger“ Spar- und Darlehnskassenverein.

Marienberg, den 11. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Samstag, den 21. Oktober, nachmittags 2^{1/2} Uhr, findet im Kreishaus zu Dillenburg eine Sitzung der Handelskammer mit folgender Tagesordnung statt:

1. Abnahme der Rechnung 1915 und Entlastung des Kassensführers.
2. Beratung wegen Beibehaltung der für dieses Jahr eingeführten Sommerzeit.
3. Ernennung eines Bevollmächtigten für die zu tätigende Erwählung eines Mitglieds aus dem Dillkreis.
4. Mitteilung und Besprechung von Eingängen.

Dillenburg, den 11. Oktober 1916.

Die Handelskammer.

Für den Herbstbedarf

empfehlen wir unsere großen Lagerbestände.

Ganz besonders günstige

Gelegenheit

für Schmiede, Vertreter etc., denen wir gerne den Alleinverkauf für ihren Bezirk gegen angemessene Vergütung übertragen. Katalog auf Wunsch kostenfrei.

Wir haben z. Bt. prompt ab Lager lieferbar anzubieten:

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| 150 Stück | Rübenschnitzer, |
| 70 „ | Häckselmaschinen, |
| 50 „ | Buttermaschinen, |
| 200 „ | Zentrifugen, |
| 150 „ | Tauchepumpen, |
| 10 „ | Tauchefässer, |
| große Mengen Ackerwalzen | |
| u. s. w. | |

Wir bitten um Besichtigung unserer Lagerräume.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Niederlage bei Herrn Carl Burkhardt, Altenkirchen/W. und Herrn Franz Vorschbach, Gebhardshain.

Kaufhaus Berthold Seewald Hachenburg

Fernruf Nr. 85 empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher Geschäftskosten zu mäßigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen — Kinderwagen, Fahrräder, Flügel.

Mehrere gebrauchte, tadellos laufende Maschinen — besonders billig —

Taschenuhren mit und ohne Leuchtblatt, Regulateure, Küchen- und Weckeruhren

empfehlen in grosser Auswahl

Ernst Schulte,
Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

Seifenkarte nicht nötig.

Ein Versuch

führt zu dauernder Kundenschaft.
Beste Seife, keine Tönseife

Calgo-Waschseifenfabrik
in 1 Pfd.-Stücke gepreßt

Zentner Mk. 20.—, 10 Pfd. Probe-Postpaket frei Mk. 8.50.

Calgo-Schmierseifenfabrik
Zentner Mk. 44.—

10-Pfund-Probepostpaket Mk. 5.65 frei jeder Poststation

20-Pfund-Probepostpaket Mk. 10.50 frei jeder Poststation.

Wagen-Fett

3tr. Mk. 65.—
10-Pfd.-Probepostpaket Mk. 8.— frei jeder Poststation

Zu diesem Preise nur kurze Zeit lieferbar.

Massenbestellungen gehen täglich ein; ein Beweis der guten Qualität.

Bestellen Sie sofort, da Rohmaterialien fortwährend im Steigen und nur schwer zu bekommen sind.

Verband unter Nachnahme oder vorherige Einzahlung des Betrages.

Deutliche Namen, Post- und Güter-Empfangsstation erforderlich.

**Seifen-Versand-Abteilung
B. Fromowitsch,
Eckwege a. d. Werra.**

Ein Laden

welcher sich zu jedem Geschäft eignet, nebst 2 oder 3 Zimmer und Küche auf sofort zu vermieten. Auch kann die Wohnung ohne Laden abgegeben werden.

Georg Ebner,
Hachenburg.

Welcher Besitzer

verkauft seine Villa, Landhaus, auch best. Wohn-, Geschäftshaus hier oder Umgebung? Off. an Georg Geisenhof, Postlagernd Weilburg a. d. Lahn.

Zur Herbstpflanzung!
4 und 5 jährige verschälte Fichtenpflanzen

liefert

Jos. Lindemann,

Oberhundem.

Suche verkaufte Villenbesitzer oder Wohn-Geschäfts-Haus, Industrielle Liegenschaft, Ziegelei, Spekulationsobjekt. Offerten von Eigentümern an Hermann Krause, Postlagernd Darmstadt.

Neu eingetroffen! Elektrische Taschenlampen

für Feld und Heimat, sowie alle Ersatzteile empfiehlt

H. Schnabelius,
Inhaber: Karl Hahlbohm.

30 Mann

für Bergarbeit

(Hauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria,
Höhn.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Karbidlampen

in guten Qualitäten,

Karbid

— mittel und fein — empfiehlt

Josef Schwan,
Hachenburg.

Gesucht wird

Steinbruch oder Steinbruchsterrain

für Pflastersteine, Kleinschlag etc., evtl. Säulenbasalt in günstiger Lage zur Eisenbahn.

Offerten unter A. B. 12 an die Expedition d. Blattes erbeten.

Sägemüller

gesucht, welcher auch Sägen schärfen kann, sow. Sägewerksarbeiter braucht

Ferdinand Woth,
Freusburg a. Sieg, b. Kirchen.

Tüchtiger, zuverlässiger

Platzmeister,

der auch mit Pferden umzugehen weiß, zu baldigstem Eintritt gesucht. Bei gutem Gehalt, freie Wohnung, Licht und Brand-Gute Zeugnisse erforderlich.

Gustav Berger & Cie.,
Fassfabrik, Hachenburg.